

Was fordert das Gleichstellungsgesetz?

Seit 1. Juli 1996 ist das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GLG) in Kraft. Das Gesetz schützt Arbeitnehmende vor direkter und indirekter Diskriminierung im Erwerbsleben. Es hält fest, dass niemand aufgrund des Geschlechts, des Zivilstandes oder der familiären Situation benachteiligt werden darf.

Bei Diskriminierungsstreitigkeiten sind die kantonalen Schlichtungsstellen für die Vermittlung zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in zuständig. Die Schlichtungsstellen beraten die Parteien und versuchen, eine Einigung herbeizuführen.

Die Schlichtungsstelle muss in jedem Fall konsultiert werden, bevor die Parteien an das Gericht gelangen.

Was bietet die Schlichtungsstelle?

Frauen und Männer, die von einer Diskriminierung nach GLG betroffen sind, können sich an die Schlichtungsstelle wenden.

..... Die Schlichtungsstelle

- >> informiert und berät Arbeitnehmende und Arbeitgebende.
- >> bietet ein einfaches, kostenloses Verfahren an.
- >> versucht, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.
- >> vermittelt Adressen von Rechtsberatungsstellen.

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die einvernehmliche Regelung des Streitfalls.

Wenn vor der Schlichtungsstelle keine Einigung zustande kommt, kann die klagende Partei ans Gericht gelangen.

Wie gehen Sie vor?

Frauen und Männer können bei der Schlichtungsstelle am Wohnsitz der Arbeitgeberschaft oder am Arbeitsort schriftlich ein Schlichtungsgesuch einreichen (siehe Formular auf der Website der Schlichtungsstelle). Das Gesuch muss die Forderungen an die Arbeitgeberschaft enthalten.

Eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts ist ausser bei sexueller Belästigung und Nicht-Anstellung nur glaubhaft zu machen. Es ist an der Arbeitgeberschaft, den Nachweis zu erbringen, dass keine verbotene Ungleichbehandlung vorliegt.

Frauen und Männern, die sich über bestehende Diskriminierungen gemäss GLG beschweren, darf während der Dauer des Verfahrens und sechs Monate darüber hinaus nicht gekündigt werden (Schutz vor Rache-kündigung).

Was können Sie verlangen?

Frauen und Männer, die von einer Diskriminierung betroffen sind, können verlangen, dass

- >> die Diskriminierung beseitigt wird.
- >> eine diskriminierende Lohndifferenz behoben wird.
- >> eine Entschädigung bezahlt wird.

Welche Fristen sind zu beachten?

- >> Bei einer diskriminierenden Nicht-Anstellung hat die betroffene Person nach der Absage drei Monate Zeit, um ein Schlichtungsbegehren zu stellen.
- >> Bei einer diskriminierenden Kündigung muss während der Kündigungsfrist gegenüber der Arbeitgeberschaft schriftlich Einsprache erhoben werden. Wird das Arbeitsverhältnis trotzdem beendet, haben Betroffene 180 Tage Zeit, um ein Schlichtungsbegehren zu stellen.
- >> Bei einer Rache-kündigung muss zusätzlich vor Ende der Kündigungsfrist beim Gericht die provisorische Wiederanstellung verlangt werden.

Beispiele für Diskriminierung:

..... Lohn:

- >> Frau Müller erhält für die gleiche Arbeit weniger Lohn als Herr Meier.

..... Anstellung:

- >> Ein Betrieb stellt in einem bestimmten Bereich grundsätzlich keine Männer an.
- >> Es werden für einen Bereich der Firma ausschliesslich unverheiratete Frauen eingestellt.

..... Beförderung:

- >> Für die Besetzung einer Leitungsstelle werden intern nur Männer angefragt.
- >> Die zugesagte Beförderung wird nach Bekanntwerden der Schwangerschaft rückgängig gemacht.

..... Aufgabenzuteilung:

- >> Frau Muster erhält nur Routinearbeiten, während Herr Blatter besonders interessante und knifflige Aufträge erhält, bei denen Neues gelernt werden kann.
- >> Männer arbeiten an den Maschinen, Frauen verrichten die mühsamere Handarbeit.

..... Weiterbildung:

- >> Der Kollege kann Weiterbildungskurse während der Arbeitszeit besuchen, die Kollegin nicht.
- >> In einem Betrieb sind fast ausschliesslich Frauen Teilzeit beschäftigt, aber nur Vollzeitangestellte können Weiterbildungskurse auf Kosten des Betriebs besuchen.

..... Sexuelle Belästigung:

- >> Von der Informatikabteilung wird als Bildschirmschoner eine pornografische Darstellung installiert.

..... Kündigung:

- >> In einer Firma werden beim Stellenabbau nur verheiratete Frauen entlassen.
- >> Bei der Teilschliessung eines Betriebs wird nur Männern eine Versetzung an eine andere Stelle angeboten.

Adressen der Schlichtungsstellen

- ▶ Kanton Basel-Landschaft:
Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben
Bahnhofstrasse 5
Postfach, 4410 Liestal
061 925 66 56
schlichtungsstelle@bl.ch
www.schlichtungsstelle.bl.ch

- ▶ Kanton Basel-Stadt:
Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen
Utengasse 36
Postfach, 4005 Basel
061 267 85 21
schlichtung-glg@bs.ch
www.schlichtung-gleichstellung.bs.ch

..... Weitere Informationen

- ▶ Gleichstellungsbüro Basel-Stadt
Rheinsprung 16, 4001 Basel
061 267 66 81
gsb@bs.ch
www.gleichstellung.bs.ch
- ▶ Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Basel-Landschaft
Kreuzboden 1a, 4410 Liestal
061 926 82 82
ffg@bl.ch
www.gleichstellung.bl.ch
- ▶ www.gleichstellungsgesetz.ch
Datenbank mit Verfahrensfällen nach Gleichstellungsgesetz
- ▶ www.equality-office.ch
Website des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann

Schlichtungsstellen gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben

